

BVGer E-7900/2024 vom 3. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7900_2024_d20241203

FR: TAF E-7900/2024 du 3 décembre 2024

IT: TAF E-7900/2024 del 3 dicembre 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 3. Dezember 2024

Erwägungen

E. 12

März 2022) etwas zu ändern vermag noch der Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2016/2024 vom 16. Mai 2024, weil es sich um nicht vergleichbare Sachverhalte handelt (zumal jenes Verfahren nicht einen ukrainischen Staatsangehörigen betraf und es das SEM unterlassen hatte, für dessen Ehefrau ein Rückübernahmeersuchen zu stellen), dass vorliegend aufgrund der freiwilligen Ausreise der Beschwerdeführenden, der Zustimmung der polnischen Behörden zu ihrer Rückübernahme sowie der durch Polen als Mitgliedstaat der Europäischen Union zu beachtenden sogenannten Massenzustroms-Richtlinie (Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001) davon auszugehen ist, die Beschwerdeführenden könnten in Polen erneut vorübergehenden Schutz erhalten, dass damit eine valable Schutzalternative vorliegt und die Beschwerdeführenden nicht als schutzbedürftig im Sinn von Art. 4 AsylG gelten (vgl. BVGE 2022 VI/1 E. 6.3), dass die Beschwerde keine Vorbringen enthält, die diese Einschätzung entkräften könnte und im Übrigen auf die überzeugende Begründung des SEM in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass das SEM nach dem Gesagten das Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes zu Recht abgelehnt hat,

E-7900/2024 Seite 7 dass die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 69 Abs. 4 AsylG), vorliegend insbesondere kein Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass die Beschwerdeführenden in der

Schweiz kein Asylgesuch gestellt haben und den Akten auch keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen sind, dass auch keine Anhaltspunkte für eine in Polen drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass die vorgebrachte (nicht weiter substantiierte) Beziehung der Beschwerdeführerin zu einem Schweizer Bürger den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen lässt, weil bereits angesichts der kurzen Dauer der Beziehung nicht von einer eheähnlichen Beziehung auszugehen ist, und aus den Akten keine Anhaltspunkte für eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung hervorgehen, die in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen würde,

E-7900/2024 Seite 8 dass sich der Vollzug der Wegweisung folglich als zulässig erweist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG die Vermutung besteht, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel als zumutbar erachtet wird (vgl. Anhang 2 VVWAL), dass es der betroffenen Person obliegt, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und sie mithin ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen hat, dass sie im betreffenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4), dass die Vorinstanz mit überzeugender Begründung von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Polen ausgegangen ist und die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang nichts Überzeugendes vorbringen, dass sie zu Recht davon ausging, eine Wiedereingliederung in Polen sollte den Beschwerdeführenden angesichts ihres knapp zweijährigen Aufenthalts dort einfach fallen und Polen verfüge über ein den europäischen Standards entsprechendes Gesundheitssystem, dass sodann keine konkreten Hinweise auf eine drohende Verletzung des Kindeswohls ersichtlich sind, dass die Situation für den Beschwerdeführer zwar nachvollziehbarerweise herausfordernd ist, angesichts seines vergleichsweise kurzen Aufenthalts in der Schweiz aber nicht von einer derartigen Verwurzelung auszugehen ist, dass sich der Vollzug der Wegweisung nach Polen gemeinsam mit seiner Mutter als unzumutbar erweisen würde, dass sich die Beschwerdeführenden ihren Angaben zufolge nämlich vor der Einreise in die Schweiz fast doppelt so lange in Polen aufgehalten haben und sie damit gerade nicht in eine völlig neue Umgebung zurückkehren werden, dass die Beschwerdeführenden ausserdem erstmals in ihrer Eingabe vom 4. Februar 2025 geltend machten, sie hätten in Polen "unter sehr schwierigen Bedingungen" leben müssen, sie dies aber in keiner Weise substantiierten,

E-7900/2024 Seite 9 dass sich die Beschwerdeführenden bei Problemen sozialer oder wirtschaftlicher Art an die polnischen Behörden wenden und diese um Unterstützung ersuchen können, dass sich der Vollzug der Wegweisung demnach als zumutbar erweist, dass schliesslich mangels Vollzugshindernissen der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden, die im Besitze gültiger ukrainischer Reisepässe sind, nach Polen möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), dass das SEM nach dem Gesagten den Vollzug der

Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat, weshalb eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass die angefochtene Verfügung nach dem Gesagten Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten desselben von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der am 17. Januar 2025 eingezahlte Kostenvorschuss von Fr. 750.– zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7900/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.